



## **6 Kosten bei öffentlich durchgeführten Anlässen**

Bei Anlässen für die Öffentlichkeit, für die keine Eintrittspreise erhoben werden, gehen die Kosten für die Festbestuhlung und die Marktstände zu Lasten des Unterhaltsdienstes der Politischen Gemeinde Wallisellen. Dem Unterhaltsdienst ist frühzeitig das Bestellformular einzureichen.

## **7 Ausnahmen für politische Organisationen und Vereine**

- Politische Gemeinde, Abteilungen
- Alterszentrum Wägelwiesen
- die werke versorgung wallisellen ag
- Feuerwehr Wallisellen
- Schulgemeinde Wallisellen
- Sportanlagen AG Wallisellen (inklusive Water World Wallisellen)
- Walliseller-Vereine mit Vereinsstatuten
- Zweckverband Forstrevier Hardwald und Umgebung FRHU

Die anfallenden Kosten für die Festbestuhlung und die Marktstände gehen vollumfänglich zu Lasten des Unterhaltsdienstes der Politischen Gemeinde Wallisellen.

## **8 Ausnahmen bei Vermietungen**

Der Gemeinderat kann Gesuche um Vermietung ablehnen, wenn der/die Gesuchsteller/-in keine Gewähr für sachgemässe und zweckdienliche Benützung der Mietsache bietet. Der Verwalter ist deshalb angewiesen, dem Gemeinderat von unsachgemässer und zweckentfremdeter Benützung Bericht zu erstatten.

## **9 Bestellung**

Die Bestellung der Mietsache hat so früh als möglich, jedoch mindestens vierzehn Tage vor dem Auslieferungstag zu erfolgen. Später eingehende Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen. Die Bestellungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Öffentlich durchgeführte Anlässe haben Priorität.

## **10 Auslieferung**

Der Termin der Auslieferung der Mietsache wird vom Leiter Unterhaltsdienst festgelegt. Auf die Bedürfnisse des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Der Termin ist ordentlicher Weise innerhalb der normalen Arbeitszeit des Unterhaltsdienstes festzulegen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, Auslieferungen oder Rückfassungen auch ausserhalb der Arbeitszeit vorzunehmen. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen weder Anlieferungen noch Rücknahmen.

## **11 Pflichten des Mieters**

Der Mieter ist verpflichtet, mit der Mietsache sachgemäss und sorgfältig umzugehen. Bänke, Tische und Marktstände, die auch nur kurzfristig im Freien gelagert werden, müssen vor Nässe, Kälte und anderen ungünstigen Einflüssen umfassend geschützt werden. Es ist nicht gestattet, Reissnägel, Heftklammern oder Ähnliches für die Befestigung von Tischtüchern und so weiter zu verwenden. Die Mietsache wird in ordnungsgemässem Zustand abgegeben. Vor Gebrauch festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind sofort zu melden.

Für allfällige, während der Mietdauer, erfolgte Beschädigungen oder den Verlust der Mietsache, haftet der/die Mieter/-in vollumfänglich.

Die Mietsache ist sauber gereinigt zurückzugeben. Die durch mangelhafte Reinigung notwendige Nachreinigung wird dem Mieter zum jeweils gültigen Stundensatz belastet.

## **Untervermietung**

Jede Untervermietung der Mietsache ist untersagt.

## **12 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 7. Juni 2015 (Inkraftsetzung 1. Juli 1994) aufgehoben. Alle ab dem 1. Januar 2017 vorzunehmenden Auslieferungen richten sich nach dem neuen Reglement.

Wallisellen, 19. Januar 2017 MOB

(Das Reglement wurde geändert am: 16. Dezember 1997/GE; 29. August 2005/GE; 2. Dezember 2008/ 1. Januar 2013/JM, 1. Juli 2015/JM, 26. Mai 2016/MOB)

**sig. Bernhard Krismer**  
Gemeindepräsident

**sig. Guido Egli**  
Gemeindeschreiber-Stv.